

Bedingungen für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest

Präambel

Beim Ingobertusfest handelt es sich um ein Volksfest aller St. Ingberter Stadtteile in der Innenstadt mit typischem Rahmenprogramm. Es findet immer am ersten Samstag im Juli und am davorliegenden Freitag statt. In erster Linie handelt es sich um ein Fest der St. Ingberter Vereine.

Es werden Speisen und alkoholische sowie nichtalkoholische Getränke angeboten. Umrahmt wird das Fest durch Musikdarbietungen der einzelnen Stände sowie ein vielfältiges Bühnenprogramm.

Die Organisation des Ingobertusfestes obliegt der Abteilung Kultur der Stadt St. Ingbert.

§1 Standbetreiber

(1) Als Standbetreiber für das Ingobertusfest werden in folgender Reihenfolge zugelassen:

Kategorie A:

St. Ingberter Vereine, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Beim Amtsgericht eingetragene St. Ingberter Vereine (e.V.)
- Formal wie Vereine unter einem Dachverband organisierte „Service-Clubs“, welche sich gemeinsam - auf humanitäre, soziale, medizinische, kulturelle oder Bildungszwecke bezogen - für das Wohl Anderer einsetzen.
- Politische Jugendorganisationen St. Ingberter Parteien unter der Voraussetzung, dass keine politische Werbung betrieben wird
- Partnerstädte der Stadt St. Ingbert bzw. die Stadt St. Ingbert selbst

Kategorie B:

Im unmittelbaren Festbereich ansässige Gaststättenbetriebe

Kategorie C:

Gaststättenbetriebe aus dem St. Ingberter Stadtgebiet inklusive der Stadtteile

Kategorie D:

Sonstige Institutionen und Organisationen sowie gewerbliche Standbetreiber

(2) St. Ingberter Vereine sowie im Festbereich ansässige Gaststättenbetriebe (Kategorie A und B) werden bevorzugt berücksichtigt.

Bewerber der Kategorie C und D erhalten lediglich dann einen Zuschlag, wenn vorhandene Lücken im Leistungsangebot oder Platzangebot bestehen, deren Schließung dem Fest dienlich ist.

Gastronomiebetriebe im Festbereich haben Anrecht auf den Standplatz direkt vor ihrem Lokal.

(3) Die Stadt kann gegebenenfalls von den Bewerbern den Nachweis verlangen, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

Durch Beschluss des Stadtrates oder eines seiner Ausschüsse können sachlich genau abgegrenzte Ausnahmen gestattet werden.

- (4) Eine Übertragung der Zulassung zum Ingobertusfest oder eine Weitervermietung der Standfläche ist nicht zulässig. Ebenso darf die Ausübung der mit der Erteilung der Zulassung verbundenen Tätigkeit nicht an Dritte übertragen werden.
- (5) Sämtliche Umsätze des Ingobertusfestes müssen bei Standbetreibern der Kategorie A vollständig dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins zugutekommen. Helferinnen und Helfer der Standbetreiber müssen zu mindestens $\frac{3}{4}$ Mitglieder der jeweiligen Vereine sein. Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, im Zweifelsfall sämtliche mit der Veranstaltung in Verbindung stehenden Abrechnungen, insbesondere die Kassenbücher und Kontoauszüge der Stadt zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- (6) Bei Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs. 4 und § 1 Abs. 5 wird ein erhöhtes Standgeld erhoben. Näheres regelt die **Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest**.

§ 2 Anträge auf Zulassung

- (1) Anträge auf Zulassung zum Ingobertusfest sind schriftlich bei der Stadt bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres einzureichen. Das von der Kulturabteilung vorgegebene Bewerbungsformular ist dabei verbindlich.
- (2) Die Anträge sind vollständig auszufüllen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Vor- und Zunamen des 1. Vorsitzenden, Vereinsname bzw. Geschäftsführer, Firmenbezeichnung und Gewerbesitz des Bewerbers mit vollständiger Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie Ansprechpartner vor Ort
 - b) Beschreibung der benötigten Standfläche sowie der aufzustellenden Verkaufsstände nebst sonstiger Ausstattung wie Pavillons, Bänke etc. inkl. Maßangaben
 - c) ein aktuelles Lichtbild des Verkaufsstandes
 - d) die erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse
 - e) das zum Verkauf vorgesehene Angebot an Speisen und/oder Getränken (Es dürfen keine Froschschenkel, Gänsestopfleber oder ähnliche Waren angeboten werden.)
 - f) Angaben über Fahrgüter
- (3) Anträge, bei denen nach ihrem Eingang Änderungen bezüglich der Geschäftsart oder der Eigentumsverhältnisse eintreten, werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Vergabe

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung der Bewerber/innen zu den Veranstaltungen trifft die Stadt nach Eingang der schriftlichen Bewerbung des

Standbetreibers. Es werden nur Standbetreiber zugelassen, die die Antragsvoraussetzungen erfüllt haben.

- (2) Das Speise- und Getränkeangebot sowie eventuelle Musikdarbietungen dienen der Unterhaltung und Bewirtung der Besucher/innen. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot zu gewährleisten.
Die Auswahl unter den Bewerbern richtet sich nach
 - a) der Art des Geschäftes und dem Waren- und Leistungsangebot
 - b) der Attraktivität des Geschäftes
 - c) dem zur Verfügung stehenden Platz,wobei das traditionelle Bild des Festes hinsichtlich der äußeren Erscheinung der Stände und der gewachsenen Beziehung zwischen Standbetreibern und Besuchern zu erhalten ist.
- (3) Die Stadt kann Bewerber/innen vom Ingobertusfest ausschließen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.
Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
 - b) es zur Vermeidung eines einförmigen Erscheinungsbildes erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen.
 - c) das Angebot anderer Bewerber/innen die Vielfältigkeit des Festes erhöht oder ein attraktiveres Gesamtbild ergibt.
- (4) Bei konkurrierenden Bewerbern/innen mit ähnlichem Angebot richtet sich die Auswahl nach den folgenden Auswahlkriterien:
 - a) der Vielfalt und Qualität des Angebotes
 - b) der Attraktivität des Standes unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes, der Größe, der Bemalung, der Dekoration und des Pflegezustandes
 - c) dem Bekanntheitsgrad
 - d) der Bewährtheit
- (5) Die Auswahlentscheidung wird im Rahmen eines Punktesystems getroffen, wobei die genannten Kriterien einschließlich der Unterpunkte in Absatz 5 b) mit jeweils zwischen 0 bis 10 Punkte bewertet werden. Die Zulassung erhält der/die Bewerber/in mit der höchsten Punktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Erst nach Zugang der Zulassungsbestätigung seitens der Stadt wird die Anmeldung verbindlich.

§ 4 Standplatz

- (1) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Stadt ist bemüht, im Rahmen der gegebenen örtlichen und organisatorischen Möglichkeiten die Wünsche der Standbetreiber zu berücksichtigen. § 1 Abs. 2 letzter Satz bleibt unberührt.

- (2) Der Standplan mit ihrer Standnummer wird Ihnen mit der Zulassung zum Ingobertusfest zugesandt. Der Standplan ist nicht maßstabsgetreu, sondern dient als Orientierungshilfe. Am Auftag sind die Standplätze am Boden markiert.
- (3) Die einzelnen Stände sind so aufzubauen, dass **eine Durchfahrtsbreite von 3,5 m und eine Durchfahrtsöhe von 4,0 m** für Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist. Diese Erlaubnis ersetzt oder beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse und Zustimmungen. Der Abstand zu Hausfronten muss mindestens 1,0 m betragen.
- (4) Die Stadt behält sich das Recht vor, den Aufbau eines Standes zu untersagen, bzw. einen bereits aufgebauten Stand wieder abbauen zu lassen, sofern dieser Stand nicht den eingereichten Bewerbungsunterlagen entspricht oder die vorgegebene Durchfahrtsbreite und -öhe nicht eingehalten wurde. Falls das bei der Bewerbung angegebene Verkaufsangebot nicht mit dem Angebot übereinstimmt, so behält sich die Stadt ebenfalls vor, die Standbetreiberin/den Standbetreiber von der laufenden Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Kurzfristige Änderungen des Standplatzes bleiben aus organisatorischen Gründen vorbehalten.

§ 5 Teilnehmerentgelt

- (1) Die voraussichtliche Höhe der Standmiete wird mit der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben und ist in der **Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest geregelt**. Diese ist Bestandteil der „Bedingungen für die Teilnahme am Ingobertusfest“.
- (2) Die Festlegung der Standmiete erfolgt durch die Stadt. Sie richtet sich nach der Kategorie der Standbetreiber und der Größe der beanspruchten Fläche.
- (3) Die Zahlungsmodalitäten und Stornobedingungen regelt die **Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest**

§ 6 Haftung, Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Stand wird eigenverantwortlich in haftungs- und steuerrechtlicher Hinsicht von der Standbetreiberin/vom Standbetreiber geführt.
- (2) Alle Anlagen, die im Zusammenhang mit dem Ingobertusfest aufgestellt und betrieben werden, und die als bauliche Anlagen im Sinne § 2 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) gelten, also auch Fliegende Bauten, die keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen, müssen nach § 13 Abs.1 LBO im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Hierfür ist die Standbetreiberin/der Standbetreiber selbst

verantwortlich und ggf. nachweispflichtig. Ausstellungs-, Verkaufsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Alle Metallkonstruktionen (z.B. Traversen, Bühnen, Stände) mit elektrischen Verbrauchern sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Potentialausgleich, Erdung zu versehen.

- (3) Die Standbetreiberin/der Standbetreiber haftet für Schäden, die durch Auf- und Abbau und Betrieb des Standgeschäftes entstehen. Die Standbetreiberin/der Standbetreiber haftet für selbstverschuldete Schäden gegenüber Dritten. Dies gilt auch für Schäden an städtischem Eigentum. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen. Die Stadt ist berechtigt, weitere Bestimmungen, die sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung für notwendig erachtet, zu erlassen.
- (4) Folgende Bestimmungen werden mit der Zulassung an die Standbetreiber ausgegeben und sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Die Standbetreiber verpflichten sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen.
 - Trinkwasser Info
 - Gefahrenhinweise Strom und Gas
 - Hygienehinweise für Volks- und Vereinsfeste (Land)
 - Information zur Kennzeichnung von Zusatzstoffen
 - Merkblatt fliegenden Bauten
 - Merkblatt Flüssiggasanlagen
 - Merkblatt Erdung und Ortsveränderliche Elektrische Anlagen
- (5) Die Schankerlaubnis muss von der Standbetreiberin/dem Standbetreibern beim GB Bürgerservice und Ordnung bis spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn gesondert beantragt werden.

§ 7 Zeitliche Regelungen

- (1) Aufbauzeiten/Anlieferungszeiten
Verkaufswagen/-hänger/Kühlwagen: Donnerstag von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Sonstige Stände und Aufbauten: Freitag von 09:00 bis maximal 15:00 Uhr
Weitere Anlieferungszeit: Samstag bis maximal 9.30 Uhr
- (2) Abbauzeiten:
Sonntag von 03:00 bis 07:00 Uhr (siehe auch § 11 Abs. 4)
Ein Zu- und Ausfahren des Festbereichs vor offiziellem Ende der Veranstaltung ist nicht zulässig und wird durch entsprechendes Sicherheitspersonal bewacht.
- (3) Öffnungszeiten/Verkaufszeiten:
Freitag von 17:00 bis 03:00 Uhr
Samstag von 10:00 bis 03:00 Uhr
Für die Standbetreiber ist es verpflichtend, die Stände freitags ab 17:00 Uhr und

samstags ab spätestens 11:00 Uhr zu eröffnen. Ansonsten wird eine Strafgebühr fällig, deren Höhe die **Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest** regelt.

- (4) Musik ist an beiden Veranstaltungstagen bis 01:00 Uhr erlaubt. An den Ständen im unmittelbaren Bühnenbereich sind Musikdarbietungen ausgeschlossen. Dieser Bereich wird durch die Stadt festgelegt.

Bei übermäßiger, gefährlicher oder störender Lärmbelästigung standeigener Musikanlagen kann die Stadt den weiteren Betrieb dieser Anlage untersagen. Infolgedessen kann die Genehmigung zur Musikwiedergabe im Folgejahr ausdrücklich untersagt werden.

§ 8 Infrastruktur

- (1) Die Stadt stellt an zentraler Stelle Stromanschlüsse zum Betreiben der Verkaufsstände zur Verfügung. Die Verlegung der Anschlüsse von diesen zentralen Stromentnahmestellen bis zum Verkaufsstand obliegt der Standbetreiberin/dem Standbetreiber. Alle Stromkabel müssen gesichert (z. B. Stolpergefahr für Besucher, Regen) verlegt und durch einen vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen zugelassenen Elektroinstallateur überprüft werden. Es dürfen ausschließlich mit Gummiummantelung versehene für den Außenbereich geeignete Kabel verwendet werden. Eigenständiges Arbeiten an der Energieversorgung ist nicht zulässig. Alle elektrischen Geräte haben eine gültige Prüfung nach VDE 0701 und 0702-Ortsveränderliche Geräte gemäß DGUV V3 zu erfüllen und nachzuweisen.

- (2) Die Stadt stellt an zentraler Stelle desinfizierte Hydranten zur Verfügung. Die Verlegung der der Anschlüsse von den Hydranten zum Verkaufsstand obliegt der Standbetreiberin/dem Standbetreiber. Die Beschaffenheit der verwendeten Schläuche muss den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen. Sollten sich Hydranten auf der der Standbetreiberin/dem Standbetreiber zugewiesenen Fläche befinden, so müssen diese freigehalten werden.

- (3) Die Stadt richtet an zentraler Stelle eine Einsatzzentrale ein. Diese ist während der gesamten Dauer des Ingobertusfestes, einschließlich der Aufbauphase besetzt. Sie ist für den organisatorischen Ablauf der Veranstaltung zuständig.

§ 9 Anlieferungen

Der Aufenthalt von Fahrzeugen im Bereich des Stadtfestes ist nur während der Auf- und Abbauzeiten gemäß §7 Abs. 1 und Abs. 2 und nur zum Be- und Entladen gestattet. Danach müssen Fahrzeuge den Stadtfestbereich sofort verlassen. Zu den Verkaufszeiten darf der Stadtfestbereich nicht befahren werden.

§ 10 Beschilderung

Der Stand muss mit der Bezeichnung der Betreiberin/des Betreibers (Verein, Gastronomiebetrieb, Firma) und dem Namen des Standverantwortlichen sowie der Standnummer und dem Merkzeichen für Gefahrgüter gekennzeichnet sein. Die Schilder werden am Aufbau-tag von der Stadt zur Verfügung gestellt und sind während des Festbetriebes gut sichtbar am Stand anzubringen.

§ 11 Umweltschutz

- (1) Zum Schutze der Umwelt und zur Vermeidung von Müll kann die Stadt auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarung den Gebrauch bestimmter Stoffe, Materialien oder sonstiger Gebrauchsgegenstände verbieten, bzw. für deren Entsorgung einen Zuschlag erheben.
- (2) Es muss vorrangig Mehrweggeschirr benutzt werden. Die Stadt St. Ingbert stellt ein Spülmobil zur Verfügung. Das Geschirr muss von den Standbetreibern selbst beschafft und gespült werden.
In Ausnahmefällen ist die Nutzung von Bio Einweggeschirr gestattet. Sollte das verwendete Einweggeschirr nicht den Vorgaben entsprechen, wird eine Müllgebühr gemäß der **Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest** erhoben.
- (3) Als Anreiz zur Müllvermeidung und zu besonders umweltbewusstem Handeln werden die nachhaltigsten Stände des Ingobertusfestes prämiert.
- (4) Abfallbehälter werden von der Stadt an zentraler Stelle bereitgestellt (Schmelzer Parkplatz). Jede Standbetreiberin/jeder Standbetreiber muss einen der bereitgestellten Abfallbehälter für Besucher erreichbar aufstellen.
- (5) Jede Standbetreiberin/jeder Standbetreiber hat ihren/seinen Standplatz und die jeweilige Umgebung (min. 5 m Radius) besenrein zu verlassen. Die benachbarten Stände einigen sich so, dass die gesamte Fläche gereinigt wird. Müll ist den Vorschriften entsprechend selbst zu entsorgen. Dieses gilt für beide Festtage, Freitag und Samstag. Nach Abbau des Standes hat jede Standbetreiberin/jeder Standbetreiber ihren/seinen Stand besenrein und ohne Zurücklassen von Müll zu hinterlassen.
- (6) Es dürfen keine Einwegflaschen und Dosen zum Verkauf angeboten werden. Auf herausgegebene Flaschen sowie bei Gläsern ist Pfand zu erheben. Die Höhe des Pfandes wird in der gemeinsamen Vorbesprechung festgelegt und ist von allen Teilnehmern einzuhalten.

§ 12 Sicherheitsauflagen

- (1) Sollte die Veranstaltung als Folge von außen kommenden Ereignissen (z. B. Unwetter, behördliches Verbot, Sicherheitsauflagen) nicht stattfinden können, so steht der Standbetreiberin/dem Standbetreiber aus diesem Grunde kein Schadensersatzanspruch zu. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Alle Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.
- (2) Zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden steht an allen Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C, (DIN 14406/ EN 3) bereit; an Imbissständen, in denen eine Fritteuse betrieben wird, steht zusätzlich ein Fettbrandlöscher zur Verfügung. Durch eine entsprechende Beschilderung an den Ständen ist auf die Feuerlöscher hinzuweisen.
- (3) Das zwischen den Rettungskräften vereinbarte Sicherheitskonzept findet Anwendung.

§ 13 Sondernutzungsbestimmungen der Stadt St. Ingbert

- (1) Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Auftretende Beschädigungen sind auf Kosten der Standbetreiber zu ersetzen. Befestigungen an Bäumen, Lampen oder anderen Einbauten, sowie der befestigten Fläche sind nicht gestattet. Bäume und andere Bepflanzungen dürfen beim Auf- und Abbau der Stände nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Äste abgebrochen werden. Zur vorhandenen Bepflanzung ist ein Abstand von 1 m einzuhalten.
- (2) Sollten Pflastersteine oder sonstiger Bodenbelag im Standbereich beschädigt werden, so werden diese Schäden durch eine von der Stadt beauftragten Firma behoben und den Verursachern (Standbetreibern) in Rechnung gestellt.
Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Bodenbelag nicht durch offene Feuerstellen in Mitleidenschaft gezogen wird. Alle Teilnehmer müssen ihre Grillstellen mit einem Blech abdecken. Auf dieses Blech muss eine Sandschicht von mindestens 10 cm Dicke aufgetragen werden, damit eine Verschmutzung der Pflasterflächen vermieden wird.

§ 14 Gültige Vorschriften

Die zurzeit gültigen Vorschriften (u. a. der Gewerbeordnung, der Arbeitszeitverordnung, der Arbeitsstättenverordnung, des Jugendschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes) sind zu beachten und einzuhalten.

§ 15 Verstöße

Verstöße gegen diese Bedingungen und die Durchführungsbestimmungen führen zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete besteht in diesem Fall nicht.

§ 16 Zustimmung zur Datenschutzverordnung

Die bei der Bewerbung angegebenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem Saarländischen Datenschutzgesetz (SDSG) ausschließlich zur Durchführung des Ingobertusfestes in St. Ingbert verarbeitet.

§ 17 Veröffentlichung von Bildmaterial

Der Teilnehmer willigt in die Verwendung von Bildmaterial zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 18 Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Unterschrift der Bewerbung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

§ 19 In Kraft treten

Diese Bedingungen für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest treten am 20.04.2023 in Kraft.

Entgeltordnung für die Teilnahme als Standbetreiber beim Ingobertusfest

§ 1 Entgelterhebung

Die Mittelstadt St. Ingbert erhebt für die Teilnahme am Ingobertusfest ein Teilnehmerentgelt.

§ 2 Entgeltspflicht, Schuldner, Auskunftspflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Schuldner/in ist der-/diejenige, dem/der ein Standplatz zugewiesen wurde. Schulden mehrere Personen für dieselbe Leistung Entgelt, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.
- (3) Der Schuldner/die Schuldnerin ist verpflichtet, auf Verlangen die zur Berechnung des Benutzungsentgeltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Höhe des Entgelts

- (1) Die Höhe des Entgelts wird für die Dauer der Veranstaltung (Freitag und Samstag) wie folgt festgesetzt:

	≤ 3 lfd. m	> 3 lfd. m ≤ 6 lfd. m	> 6 lfd. m ≤ 9 lfd. m	> 9 lfd. m
Kategorie A	90 €	120 €	150 €	180 €
Kategorie B	120 €	150 €	180 €	210 €
Kategorie C	150 €	200 €	250 €	300 €
Kategorie D	300 €	400 €	500 €	600 €

- (2) Die Entgelte sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, auf die der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz aufgerechnet wird.
- (3) Die Einteilung in die Kategorien A bis D ergeben sich aus § 1 der Teilnahmebedingungen

§ 4 Zahlung des Entgelts

- (1) Das Teilnehmerentgelt ist bis spätestens **2 Wochen vor Festbeginn** zu zahlen. Die Rechnung über die festzulegende Standmiete wird mit Zuteilung des Standplatzes übermittelt. Eine Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Anmeldung wird als gegenstandslos betrachtet, wenn die Standmiete nicht fristgerecht nach Zusendung der Rechnung auf eines der genannten Konten überwiesen wurde. Die Zahlungspflicht bleibt hierbei jedoch bestehen.

Es gelten die folgenden Stornobedingungen bei Abmeldungen:

2 Wochen vor Veranstaltung: 50 % der Standgebühr

2 Tage vor Veranstaltung: 80 % der Standgebühr

Bei nichtbegründeten Absagen oder Nichterscheinen: 100 % der Standgebühr

Bei nichtbegründeten Absagen oder Nichterscheinen zur Veranstaltung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts.

- (2) Bei Abmeldung zählt der schriftliche Eingang per Post oder per E-Mail bei der Kulturabteilung der Stadt St. Ingbert.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlung entweder gegen § 1 Abs. 4 der Teilnahmebedingungen (Übertragung der Zulassung zum Ingobertusfest) oder gegen § 1 Abs. 5 der Teilnahmebedingungen (Offenlegung Abrechnungen) wird ein erhöhtes Standgeld in Höhe des doppelten Teilnehmerentgelts der entsprechenden Standgröße der Kategorie D erhoben.

§ 6 Strafe bei Nichteinhaltung

- (1) Für die Standbetreiber ist es verpflichtend, die Stände freitags ab 17 Uhr und samstags vormittags ab spätestens 11 Uhr zu eröffnen. Ansonsten wird ein zusätzliches Strafentgelt in Höhe von 25 % des Teilnehmerentgelts fällig.
- (2) Sollte das verwendete Einweggeschirr nicht den Vorgaben gemäß § 11 Abs. 2 entsprechen, wird eine Müllgebühr in Höhe des doppelten Teilnehmerentgelts der entsprechenden Kategorie und Standgröße erhoben.

§ 7 Reduktion Teilnehmerentgelt

Für Standbetreiber der Kategorie A kann das Teilnehmerentgelt um 50 % reduziert werden, sofern sie ein vollständiges Mittagessen anbieten. Rostwürste, heiße Lyoner, Wiener Würstchen, Suppen und sonstige Snacks werden **nicht** als alleiniges Essensangebot im Sinne dieser Regelung akzeptiert. Die Reduzierung des Teilnehmerentgelts nach diesem Paragraphen muss mit der Anmeldung unter Angabe der genauen Essensbezeichnung beantragt werden.

§ 8 Erlass des Teilnehmerentgelts

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt das Teilnehmerentgelt ganz oder teilweise erlassen. Dies geschieht auf Antrag. Dieser ist mit Begründung spätestens mit Abgabe

der Bewerbung zu stellen.

§ 9 Ausschluss von Ermäßigung und Rückerstattung bei Nichtnutzung

Wird ein dem/der Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener Standplatz von diesem/dieser ganz oder teilweise nicht benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung des Entgelts.

§ 10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Entgeltforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 20.04.2023 in Kraft.